



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

28. Jahrgang

Magdeburg, den 26. Oktober 2018

Nr. 27

Inhalt:	Seite
Erweiterung des Geltungsbereiches und der öffentlichen Auslegung (06.11.2018 bis 06.12.2018) des 2. Entwurfs zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“	533-535
Jahresabschluss der Servicegesellschaft Klinikum Magdeburg GmbH 2017 sowie Jahresabschluss der MVZ Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH 2017 (Auslegung: 05.11.2018 bis 13.11.2018)	536-537
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Halle (Saale) und der Landeshauptstadt Magdeburg zur Nutzung eines Intensivtransportwagens	538-541
Verlegung Wochenmarkt „Alter Markt“ in den Nordabschnitt Breiter Weg vom 06.11.2018 bis 31.12.2018	542

Bekanntmachung der Erweiterung des Geltungsbereiches und der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 20. September 2018 beschlossen:

1. Der erweiterte Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“ wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: von der Nordgrenze des Flurstücks 11208 und deren westlicher Verlängerung bis zur Straße Westring, von der Nordgrenze der Flurstücke 3467/5 und 10203 und deren östlicher Verlängerungen bis zur Ostgrenze der Wilhelm-Kobelt-Straße;
- im Osten: von der Ostgrenze des Gehweges der Wilhelm-Kobelt-Straße, der südwestlichen Grenze des Flurstücks 3609/10 und von dort aus in gerader Verlängerung zur nach Westen verlängerten nördlichen Grenze des Flurstücks 11199, weiter von der nördlichen Grenze der Flurstücke 11199, 10/15 und 3476/10, von der östlichen Grenze der Flurstücke 3476/10 und 2377/6;
- im Süden: von der südlichen Grenze der Flurstücke 2377/6 und 11213;
- im Westen: von der Westgrenze der Flurstücke 11213 und 11211 und deren Verlängerung nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 2/37, von der Westgrenze des Flurstücks 2/35 und 2/12.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 144.

Der erweiterte Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) dargestellt.

2. Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

4. Im weiteren Verfahren wird ein 3. Entwurf erarbeitet, der folgende Punkte enthalten soll:
 - a) Die Reduzierung der Massivität der Bebauung und Anpassung an die städtebaulichen Gegebenheiten im Umfeld der Gieseler-Halle und des Schlachthofareals durch Änderung der Gebäudekubatur in SO2 ist zu prüfen.
 - b) Überarbeitung der farblichen Gestaltung von SO2. Dabei können die CI-Farben von Poco beibehalten werden. Sie sollten jedoch anders strukturiert und weniger monolithisch gestaltet sein.
 - c) Anbringen von Fassadengrün, vor allem in Richtung Grundschule.
 - d) Anbringen einer Dachbegrünung.
5. Im städtebaulichen Vertrag zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die in 4. genannten Punkte festgeschrieben.

6. Die Abwägungen zu den entsprechenden Einzelbeschlüssen 2.6 und 2.8 sind im weiteren Verfahren anzupassen.

Magdeburg, den 23.10.2018

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

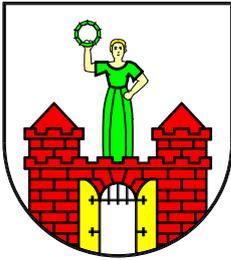
Hinweise:

1. Der 2. Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“, mit dem Stand Juli 2018, die Begründung mit dem Stand Juli 2018, folgende Anlagen der Begründung:
 - die Vorprüfung des Einzelfalls
 - der Vorhaben- und Erschließungsplan
 - der Vorhaben der Hermann-Gieseler-Halle
 - die Visualisierungen
 - die Objektplanung (Ansichten, Schnitte, Grundriss)sowie das Baugrundgutachten zum Neubau der Grundschule vom 28.04.2017, das Baugrundgutachten zum POCO-Einrichtungsmarkt vom 10.07.2017, das Schalltechnische Gutachten vom 01.06.2018 und die umweltbezogenen Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 05.10.2017, der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 18.09.2017, der Unteren Wasserbehörde vom 01.09.2017 und der Unteren Bodenschutzbehörde vom 24.08.2017 liegen in der Zeit vom **06.11.2018 bis 06.12.2018** im Internet unter www.magdeburg.de/Auslegungen sowie im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-13.00 Uhr) öffentlich aus.

2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder
 - durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
 - durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.



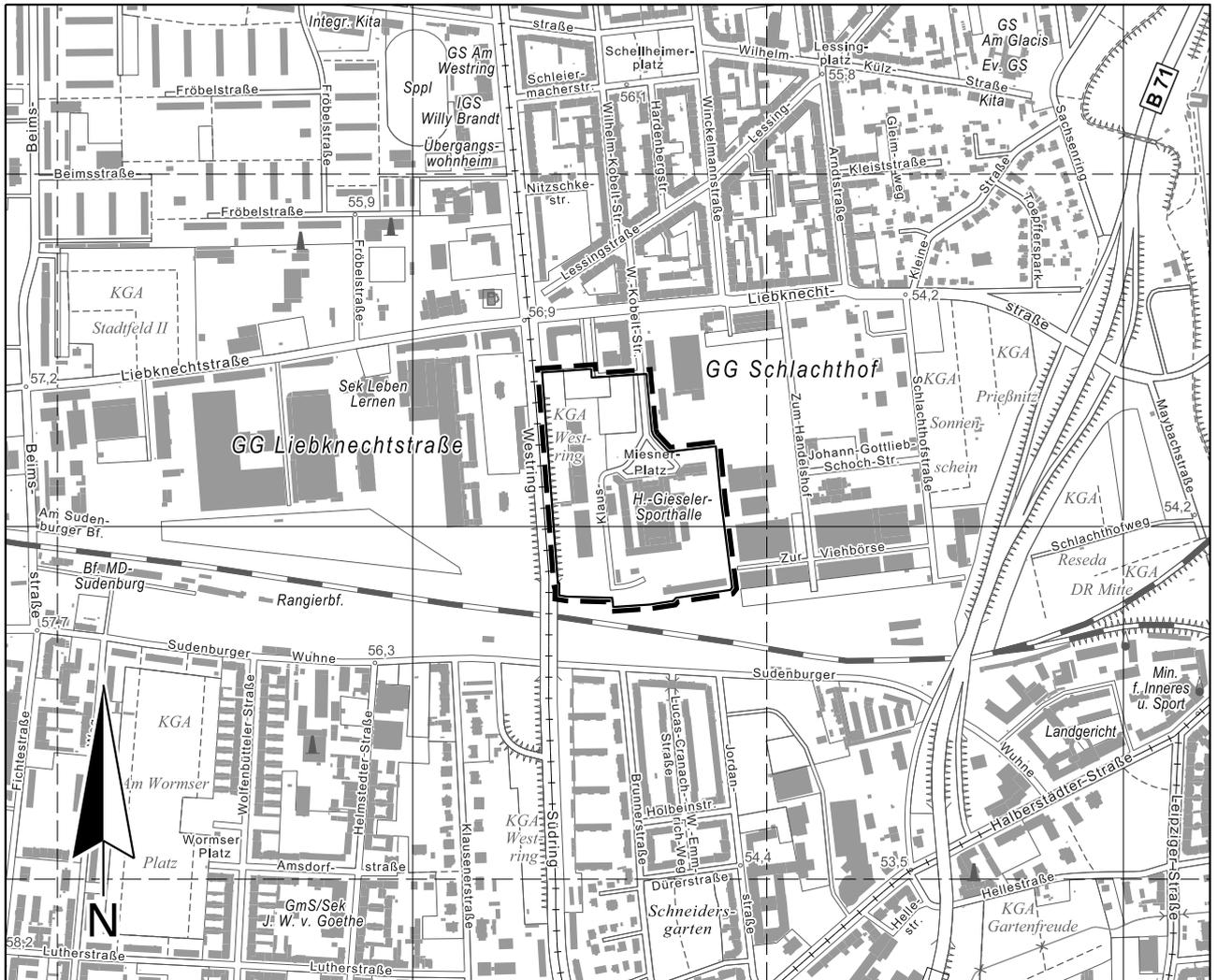
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 2. Entwurf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 223 - 1.3

Bezeichnung: Klaus-Miesner-Platz

DS0363/18 Anlage 1



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 04/2017

Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 223-1.3:

- im Norden: von der Nordgrenze des Flurstücks 11208 und deren westlicher Verlängerung bis zur Straße Westring, von der Nordgrenze der Flurstücke 3467/5 und 10203 und deren östlicher Verlängerungen bis zur Ostgrenze der Wilhelm-Kobelt-Straße;
- im Osten: von der Ostgrenze des Gehweges der Wilhelm-Kobelt-Straße, der südwestlichen Grenze des Flurstücks 3609/10 und von dort aus in gerader Verlängerung zur nach Westen verlängerten nördlichen Grenze des Flurstücks 11199, weiter von den nördlichen Grenze der Flurstücke 11199, 10/15 und 3476/10, von der östlichen Grenze der Flurstücke 3476/10 und 2377/6;
- im Süden: von der südlichen Grenze der Flurstücke 2377/6 und 11213;
- im Westen: von der Westgrenze der Flurstücke 11213 und 11211 und deren Verlängerung nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 2/37, von der Westgrenze des Flurstücks 2/35 und 2/12.

Jahresabschluss der Servicegesellschaft Klinikum Magdeburg GmbH zum 31.12.2017

1. Der von der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Servicegesellschaft Klinikum Magdeburg GmbH für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 483.106,26 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 87.483,94 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 05.07.2018 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 87.483,94 EUR wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 249.785,41 EUR verrechnet und in Höhe von 337.269,35 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

18.10.2018

Datum

Zimmermann

Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Servicegesellschaft Klinikum Magdeburg GmbH zum 31.12.2017

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **05.11.2018 bis 13.11.2018** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss der MVZ Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH zum 31.12.2017

1. Der von der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der MVZ Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 650.721,05 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 107.398,79 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 05.07.2018 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 107.398,79 EUR wird mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 423.191,63 EUR verrechnet und in Höhe von 315.792,84 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

18.10.2018

Datum

Zimmermann

Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der MVZ Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH zum 31.12.2017

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **05.11.2018 bis 13.11.2018** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Halle (Saale)

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Herrn Dr. Bernd Wiegand

und

der Landeshauptstadt Magdeburg

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Herrn Dr. Lutz Trümper

Präambel

Das Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettdG LSA; GVBl. LSA 2012, S. 624, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften [Kommunalrechtsreformgesetz] vom 17. Juni 2014 [GVBl. LSA, 288, 341]) berechtigt den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes, einen Intensivtransportwagen vorzuhalten (§ 2 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 u. Abs. 2 S. 2, 1. Halbsatz RettdG LSA), vgl. auch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 14.07.2015, (Az. 3 K 236/13). Der Intensivtransportwagen (ITW) schließt im Interhospitaltransfer eine Versorgungslücke zwischen planbaren und zeitkritischen Einsätzen mit dem Kranken- bzw. dem Rettungstransportwagen sowie der Luftrettung. Einen ITW-Standort zu betreiben, ist nach bisherigen Erkenntnissen immer dann sinnvoll, wenn ein möglichst regelmäßiger und gebietsübergreifender Einsatz des Spezialfahrzeugs möglich wird und Einvernehmen mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes besteht.

Die zuständigen Träger der gesetzlichen Kranken- und der Unfallversicherung haben sich gemeinsam mit dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) verbindlich darauf verständigt, dass Letztere mit Blick auf ihre Funktion als Koordinierungsstelle der Luftrettung ab 01.10.2016 mindestens für 18 Monate auch einen Intensivtransportwagen vorhalten und zur Verfügung stellen soll. Die Erkenntnisse aus dieser Phase der Zusammenarbeit sollen mit diesen Partnern und nach Möglichkeit auch den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt im Lichte des RettdG LSA begleitend ausgewertet werden.

Die nachfolgende Zweckvereinbarung gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 2 und 3 RettdG LSA i.V.m. § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) kennzeichnet dabei den rechtlichen Rahmen zwischen der Stadt Halle (Saale) und den Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt, die als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes für ihre Einwohner den nachfolgend beschriebenen Intensivtransportwagen in Anspruch nehmen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt Halle (Saale) ist für ihren Rettungsdienstbereich Leistungserbringer i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 RettDG LSA. Diese Zweckvereinbarung dient dazu, der Landeshauptstadt Magdeburg als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Möglichkeit zu verschaffen, rettungsdienstlich indizierte ITW-Leistungen durch die Stadt Halle (Saale) erbringen zu lassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Landeshauptstadt Magdeburg als zuständiger Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes selbst Leistungserbringer für diese rettungsdienstliche Teilleistung ist und diese nicht an andere Leistungserbringer konzessioniert hat. Die Zweckvereinbarung soll in den Fällen des § 21 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 RettDG LSA eine bereichsübergreifende Versorgung der Bevölkerung mit ITW-Leistungen zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen sicherstellen.

Die Stadt Halle (Saale) verfügt über einen ITW, welcher auf der Grundlage des geltenden Rettungsdienstbereichsplanes einsatzbereit und in technisch sowie medizinisch ordnungsgemäßem Zustand vorgehalten wird.

Im Geltungsbereich des RettDG LSA räumt die Landeshauptstadt Magdeburg der Stadt Halle (Saale) in den Fällen des § 21 Abs. 4 Nr. 2 und 3 RettDG LSA das Recht ein, für sie rettungsdienstliche Leistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu erbringen. Mit dem Beitritt zu dieser Zweckvereinbarung kommt die Landeshauptstadt Magdeburg insoweit zugleich den ihr aus dem Rettungsdienstgesetz obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf dieses Leistungssegment nach. Außerhalb des RettDG LSA erfolgt die Mitbenutzung des ITW auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 GKG LSA, unter Einhaltung der Mindestanforderungen an das Rettungsmittel und die Rettungsmittelbesetzung gemäß § 17 Abs. 1 RettDG LSA.

(2) Die Nutzung des ITW ist für alle Fahrten im Interhospitaltransfer möglich, wobei Einsätze nach dem Geltungsbereich des RettDG LSA Vorrang haben. Dazu zählen insbesondere auch Einsätze entsprechend § 17 Abs. 3 RettDG LSA.

(3) Es besteht kein Leistungsanspruch:

- soweit sich der ITW in einem anderen Einsatz befindet.
- soweit eine zeitlich vorrangige Bedarfsabforderung zu berücksichtigen ist, die mit der eines anderen *Auftraggebers* kollidiert, der ebenfalls eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Halle (Saale) geschlossen hat.
- wenn das Fahrzeug ausfällt (technischer Defekt), da die Stadt Halle (Saale) kein Ersatzfahrzeug vorhält.
- wenn der Einsatz eines anderen geeigneten Rettungsmittels wirtschaftlicher und effizienter ist.

§ 2 Aufgabe

(1) Eine Beauftragung betrifft die Durchführung der qualifizierten Patientenbeförderung mit dem ITW, einschließlich des Forderungseinzugs der hierfür zu erhebenden Entgelte.

(2) Die Landeshauptstadt Magdeburg versichert, dass sie bezüglich der Durchführung von Intensivtransporten von Patienten im Interhospitaltransfer keine Konzession an Leistungserbringer vergeben hat oder während der Laufzeit dieser Zweckvereinbarung vergibt.

(3) Die Beauftragung beschränkt sich auf die Beförderung von Patienten, die intensivüberwachungs- und behandlungspflichtig sind, bei welcher Notarzt und Rettungsassistent/Notfallsanitäter mit besonderer intensivmedizinischer Qualifikation sowie ein geeignetes Rettungsmittel erforderlich sind (Intensivtransport i.S. der DIN 13050 in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3 Einsätze

(1) Die Einsatzanforderung erfolgt über die gemäß § 30 Abs. 1 RettDG LSA für den Luftrettungsdienst zuständige Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

(2) Diese führt die Einsätze, vermittelt die Beauftragung und erstellt die Vermittlungsdokumentation.

§ 4 Haftung

Die Stadt Halle (Saale) stellt die Landeshauptstadt Magdeburg von der Haftung im Zusammenhang mit der bestimmungsmäßigen Nutzung des ITW frei.

§ 5 Finanzierung und Nutzungsentgelte/-gebühren

Zur Deckung der Investitions- und Unterhaltungskosten des ITW erhebt die Stadt Halle (Saale) nach Ende des Einsatzes Entgelte bzw. Gebühren in der mit den Kostenträgern nach § 39 RettDG LSA jeweils vereinbarten oder die bei ihr jeweils per Satzung i.S. des § 40 Abs. 1 RettDG LSA bzw. § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) festgelegten Höhe von den Nutzern. Dabei ist Nutzer grundsätzlich der beförderte Patient, wobei zunächst der für diesen zuständigen Sozialversicherungsträger zur Zahlung aufgefordert wird. Erfolgte die Verlegung mit dem ITW ausnahmsweise nicht aus zwingenden medizinischen Gründen, die in der Person des beförderten Patienten liegen, sondern beispielsweise aus Kapazitätsgründen, wird das Entgelt/die Gebühr vom verlegenden Krankenhaus als Nutzer erhoben.

§ 6 Aufhebung, Kündigung, Vertragsanpassung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.

(2) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere eine wesentliche Änderung des RettDG LSA oder eine abweichende Bestimmung des ITW-Standortes.

(3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung dieser Zweckvereinbarung maßgeblich sind, seit dem Abschluss der Zweckvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, die Zweckvereinbarung kündigen.

§ 7 Regelung bei Streitigkeiten

Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Zweckvereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges eine Einigung unter Hinzuziehung der Fachaufsichtsbehörde zu suchen.

§ 8 Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die beteiligten Parteien haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften ortsüblich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Zweckvereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Halle, den 15.06.18

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister



Magdeburg, den 20. FEB. 2018

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister



Verlegung des Wochenmarktes Alter Markt in den Nordabschnitt Breiter Weg vom 06. November - 31. Dezember 2018 zur Durchführung des Weihnachtsmarktes

Hiermit wird gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung zur Änderung der Wochenmarktordnung vom 15.07.2011 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 28 vom 15. Juli 2011) der Platz des Wochenmarktes „Alter Markt“ abweichend von § 2 Abs. 2 Wochenmarktordnung in Verbindung mit der Nr. 1 a) der Anlage 1

vom 06. November bis 31. Dezember 2018

wie folgt festgelegt:

Nordabschnitt Breiter Weg (beidseitig)

Westseite: ab Julius-Bremer-Straße bis Krökentor

Ostseite: ab Julius-Bremer-Straße bis Große Steinernetischstr.

Begründung

Vom 26. November bis zum 31. Dezember 2018 wird der Weihnachtsmarkt in vertrauter Tradition den Alten Markt in ein weihnachtliches Treiben mit festlichem Ambiente verzaubern.

Der Alte Markt als zentraler Punkt aber auch die attraktiven Umfeldaktionen laden sowohl die Magdeburger als auch die Besucher unserer Stadt zu einem stimmungsvollen und familienfreundlichen Weihnachtsbummel ein.

Bedingt durch die umfangreichen Auf- und Abbauzeiten wird eine Verlegung des Wochenmarktes bereits ab dem 06. November 2018 erforderlich.

Die Öffnungszeiten werden durch die Verlegung nicht berührt.

Der Wochenmarkt steht ab dem 02. Januar 2019 wieder auf dem Alten Markt zur Verfügung.

Der Veranstalter des Wochenmarktes, die Magdeburger Weiße Flotte GmbH, ist mit diesen Verlegungen einverstanden und verzichtet für die oben genannten Zeiträume auf die Nutzung des Alten Marktes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) einzureichen.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg als bekannt gegeben.

Magdeburg, 15.10.2018

i.A.

gez.

Ehlenberger